



Werga b

nde
lyborn



4

Entwurf Vergleichs

Einer Hochansehnlichen

Kaiserlichen

SUBDELEGATIONS-

COMMISSION,

Zwischen

Dem MAGISTRAT

Der Kayserl. und Heil. Reichs Stadt

Frankfurth am Mayn,

u n d

IMPETRANTischer Bürgerschaft

daselbst,

Samt voran befindlichem,

Den 25. April. 1714.

Ad dictam Commissionem von gedachtem Magistrat übergebenem

R E C E S S,

u n d

In Margine des projectirten Vergleichs

besetzten

M O N I T I S.

G. K. J. 1714.

General-Verordnungen

der Hochscholischen

Ständlichen

SUBDELEGATION

COMMISSION

in

DEM MAGISTRAT

der Stadt und des Amtes

Stendeburg am Niederrhein

und

IMPERIALIEN

der

Ständlichen

Ständlichen

in dieser Commission von Stendeburg am Niederrhein

R E C E S S

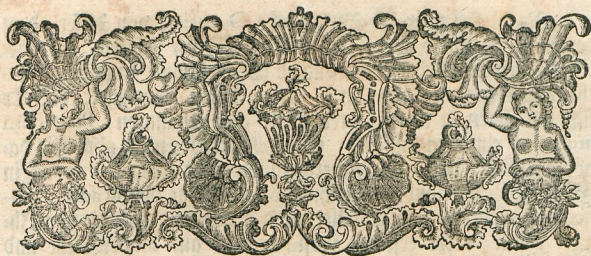
von

in dieser Stadt und dem Amte

Stendeburg

M O N I T I U M





RECESS,

Ex parte Magistratus den 25^{ten} April. 1714.
übergeben.

Es hätte der Magistrat aus dem den 16^{ten} April. communicirten Auffatz ersehen, was die Höchstansehnliche Kayserl. Subdelegations-Commission vor einen Recess, wegen der bißhero ventilirten von der Burgerschaft angebrachten Beschwerungs-Puncten, abzufassen und zu entwerffen, mithin einige davon ad decisionem Imperatoriam auszusagen, andere aber, als verglichen, auch wie und welchergestalten solches bey verschiedenen geschehen, zu bemercken, gnädig und hochgeneigt belieben wollen.

Nun wüßte der Magistrat sich noch ganz wohl zu erinnern, thäten auch solches die Acta in mehrern ergeben, wie derselbe sich, in allerunterthänigster Consideration des dahin abzielenden Kayserlichen Commissorii, und dieser Höchstansehnlichen Commission beschenehen nachdrücklichen Zuspruchs, die gütliche Abhandlung der ander Seits angebrachten Beschwerden nicht entgegen seyn, sondern solche um domehr gefallen lassen, als Er in der gänglichen Hoffnung gestanden, daß durch diesen Weg, unter der Höchstansehnlichen Kayserlichen Commission hohen Direction, das ganze Werck auf das förderlichste gehoben, und der innerliche Ruhestand bey allhiefiger Stadt wieder hergestellt werden würde.

Nachdem aber die Burgeliche Deputirte von dieser, dem gemeinen Wesen so wohl, als beyden Theilen selbst, am vorräglichsten und sichersten gültlichen Vergleichung ganz unvermuthet abgesprungen, und den Magistrat dahin genöthiget, daß Er sich mit ihnen in einen, ihrer Seits also genannten, Procellum litigiosum einlassen müssen; So habe derselbe nicht ohnbillig davor gehalten, daß, da solchergestalten nicht alle Gravamina in Güte gehoben, sondern gleichwohl noch einige davon ad decisionem Imperatoriam ausgestellt werden müssen, auch die von Ihme, allein in der ersteren Absicht, und aus blosser Liebe und Neigung zum Frieden, gethane Erklärungen allerdings ohnverfänglich und ohnverbindlich seyen, mithin die völlige Sache zugleich jeto vermeldter Kayserlicher Decision ausgesetzt bleiben würde.

Da nun aber gleichwohlen Höchstermeldter Kayserl. Subdelegations-Commission gefällig gewesen, Eingangß gedachten Recells über solche Beschwerungs-Puncten, wie dieselbe theils ver gleichen, theils zu Kayserlicher allgeredtesten Decision ausgesetzt wären, abzufassen und zu communiciren; So wolle der Magistrat, um öffentlich darzulegen, daß es einmahl an Ihme nicht gehaffet, daß nicht die sämtliche Puncten in Güte gehoben worden, offft Hochgedachter Kayserlichen Subdelegations-Commission hierunter führenden preiswürdigen Intention sich nicht entziehen, dabey aber verhoffen, daß Ihme nicht werde mißdeutet, noch ungleich aufgenommen werden, daß Er, seiner ohnungänglichen Nothdurfft nach, zu seiner Verwahr und der Sachen Erläuterung, bey solchem Auffsat, einige ohnmaßgebliche Erinnerungen zu thun, und darauf anädig und hochgeneigte Reflexion zu machen, um domehr unterthänig und gehorsamst bitten muß, als Er sonst die Eingehung sothanen Recelles, dafern derselbige nicht in denen hierunter bemerkten Puncten modificiret werden solte, zu Verhütung seines äuffersten Prajudizes, in schuldigstem Respect, zu depreciiren, sich ohnungänglichen necessitiret und gemüßiget befinden würde.



Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

INTROITUS.

AUnd und zu wissen sey hiermit, demnach bey Weyland **I**hro Römischen Kayserl. Majestät **J**OSEPHO, allerglorwürdigsten Andenkens, von Seiten der Bürgerschaft zu Frankfurth gegen **E. E.** Rath daselbst, bey damahlig geleisteter Huldigung, um Abstellung verschiedener Beschwerden, wie auch um Confirmation des Anno Sechszehen hundert und dreyzehen von damahl angeordnet gewesener Kayserlichen Commission errichteten Vertrags, angelanget; Hingegen von **E. E.** Rath wider solches Gesuch ein- und anderes eingewendet worden, darauf aber Allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät an ermeldeten Magistrat allergnädigst referibiren lassen, sothanen Gravaminibus in der Güte abzuhelffen, um anderer Berordnungen entübriget zu seyn,

gleichwohlen keine Remedirung erfolget, sondern von Seiten der Bürgerschaft, zu Untersuchung und Abhelffung sothaner Beschwerden, eine Kayserliche Local-Commission auf **I**hro Churfürsil. Gnaden zu Maynz und **I**hro Hochfürsil. Durchl. zu Hessen-Darmstadt (als aus deren Archivis und von gedachter in vorigem Seculo obgewesener Kayserl. Commission vorhandenen Actis alle dienfame Nachrichten eingezogen werden könten) allerunterthänigst gebeten worden; und solchem nach **I**hro jetzt Regie-

Ad verba.

Gleichwohlen keine Remedirung erfolget.

Diese Worte sind zwar dem höchst zu ehrenden Kayserl. Commissorio ex narratis der Bürgerschaft mit eingeflossen; nachdemahlen aber, wie in Actis, und sonderlichen auch in disseitiger gedruckten Deductione Gravaminum gründlich vorgestellt worden, solches Angeben ganz unerfindlich gewesen, indeme, ob man wohlen von Seiten des Magistrats nicht allein bey Publicirung

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

gierende Kayserl. Majest. auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim Königl. Majest. das Werk von solcher Wichtigkeit befinden, daß Dieselbe zu Verhütung alles, aus dielen immerhin von der Burger-schafft wider den Magistrat angebrachten Beschwerden, etwan zu befahren stehenden Unheils und zu Beruhigung dieser Dero und des H. Reichs ubralter Wahl-Stadt die gebetene Commission auf die Hochwürdigst = Durchlauchtigste Fürsten und Herren, Herrn Lotharium Franz, Erzbischoffen zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Ser-manien Erz = Canglarn und Chur = Fürsten, Bischoffen zu Bamberg u. sodann Herrn Ernst Ludwigen, Land = Grafen zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Sagen-ellenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Jsenburg und Büdingen u. Unsere Gnädigste Chur = Fürsten, Fürsten und Herrn allernädigst erkannt, und Denen-selben gemessenlich aufgera-gen, durch Dero zu diesem Geschäft abgeordnete Subde-legirte zwischen beyden Theilen oberwehnte Beschwerden, und derenhalten entstandene Ir-rungen und Mißheittigkeiten, zuzuforderist in der Güte und auf eine beyderseits billig-mäßige Weise abzuthun, al-len möglichsten Fleiß anwen-den und dahin trachten zu las-sen, damit allerseits ein nä-heres Vertrauen gestiftet, und das Gemeine Wesen in Ruhe gebracht, mithin diese Uhr-alte Kayserl. und des Reichs Wahl-Stadt in ihrem Flor beständig erhalten werde; Da aber die Güte, gegen Vermu-then,

des unterm 5. Aprilis 1707. ergangenen Kayserl. aller-höchst = geehrtesten Rescriptß zu Dessen allergehorfamsten Befolgung, sondern auch nach-gehends noch verschiedene-mahlen sich zu Anhörung der etwan habenden Beschwerden, und deren, befindenden Din-gen nach, billiger Remedirung erbotten gehabt, die Burger-schafft sich doch solchen von Kayserl. Majest. ihnen vorge-schriebenen Weg nicht gefal-len lassen, sondern nach wie vor auf ihrem Commissionß = Ge-such bestanden, mithin die Schuld, daß deren Remedirung nicht erfolgt, nicht an dem Magistrat, sondern an den Impetranten selbstem ge-haftet, dardurch auch die Commission endlich würcklich ausgebracht worden; Als wür-den diese Formalia, wann sel-bige nicht erläutert, und der Sachen in Actis demonstrir-ter Beschaffenheit nach modi-ficiret werden solten, ohne des Magistrats äusserster Berun-glimpfung in dem abgefaßten Recets nicht wohl stehen blei-ben können.

Der

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

iben, nicht zu erlangen seyn
sollte, mehr besagte Gravamina
specifico zu untersuchen, und so-
wohl mit Beobachtung aller
Recht- und Reichs-Constitu-
tions-mäßiger Besserung, als
genauer Erforschung, der an-
gezeigten.

Der Kayserl. aller-
höchsten Authorität
abbrüchiger Bedro-
hung, und wer an de-
nen übrigen Verwir-
rungen und Zwie-
tracht mit sich füh-
renden Mißbräuchen
und unzulässigen
Neuerungen Schuld
trage, zu verfabren,
nach beschehener Vollziehung
dieses gesamten Commission-
Werks, das Proccoll, nebst
einem auf jeden Gravatorial-
Punct separacim eingerichteten
Gutachten, zu fernerer Kay-
serl. allergnädigsten Resolucio-
n und Verordnung einzuschicken;
welcher allergnädigsten Kay-
serl. Commission höchstbesagte
Chur- und Fürsten Ihro Kay-
serl. Majest. zu allerunterthä-
nigsten Ehren, dieser benach-
barten Stadt aber und deren
innerlichen Beruhigung und
Wohlstand zum Besten sich gut-
willig unterzogen, und dar-
auf Dero fürtreffliche Mini-
stros und Rärthe, als Subdelegirte,
hieher nachher Franckfurt
mit gemugsamer Vollmacht
und Instruction abgeschicket,
deren zufolge von denen selbst,
nach vorhero gemugsam einge-
nommenen Bericht, sowohl
von ein- als anderer Seiten,
zu gürtlicher Vermittelung
viel.

Ad verba:

Der Kayserl. allerhöch-
sten Authorität abbrü-
chiger Bedrohung, und
wer an denen übrigen
Verwirrungen und Zwie-
tracht mit sich führenden
Mißbräuchen und un-
zulässigen Neuerungen
Schuld trage, zu ver-
fabren.

Diese Formalia sind gleich-
fals aus denen Burgerlichen
Narratis dem obhöchstgedach-
ten Kayserlichen Commissorio
mit inserirt worden; da aber
in denen folgenden Punkten
des Reccelles selbst, davon,
daß von dem Magistrat derglei-
chen Bedrohungen nicht ge-
schehen, noch auch daß derselbe
an denen angegebenen Verwir-
rung und Zwentracht mit sich
führenden Mißbräuchen und
ohnzulässigen Neuerungen kei-
ne Schuld trage, zu des Ma-
gistrats Justification nicht be-
findlich seye; als verhoffe man
nicht ohnbillig, daß dieses ent-
weder loco congruo mit ein-
geführt, oder doch diese For-
malia vermassen, damit des
Magistrats Unschuld daraus
zu

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

vielfältig = und mühsamer
Handlung gepflogen wor-
den,

zu erkennen seyn möge, modi-
ficiret werden würden.

Ad verba:

Voraus endlich
beyde Theile (nach der
Ordnung Eingangs gedach-
ten Burger Vertrags) zur
Güte, sich in so weit,
als hernach folget, bequemet,
jedoch mit Vorbehalt der
Hörm. Kayserl. Majest. aller-
gnädigster Genehmigung und
Ratification.

Voraus endlich beyde
Theile zur Güte zc.

Hier muß man von Seiten
des Magistrats mit schuldig-
stem Respect nothwendig er-
innern, daß, obwohlen Kay-
serl. Majestät, in Dero vorge-
dachten in tiefster Submis-
sion zu venerirenden Rescript,
nach Dero allerhöchsten Er-
leuchtung, davor gehalten,
daß die Remedur allein, so
weit solches der Billigkeit und
jezo in vielem geänderten Um-
ständen nach, geschehen könnte,
gesucht werden sollte, die
Burgerschaft doch, ohne dar-
auf zu reflectiren, in dem ge-
ringsten Punkten nichts nach-
geben, sondern so gar über den
Burger-Vertrag und Kayserl.
Commisshonß & Decret von
Anno 1616. weit hinaus ge-
hende Dinge neuerlichen prä-
tendiren wollen, dahero dann
die abgethane Posten, nicht
so wohl von beyden Theilen
verglichen, als von dem Ma-
gistrat allein, amore pacis,
und in Hoffnung, daß das gan-
ze Werk dadurch in Güte ge-
hoben werden würde, nachge-
geben worden, welches, wie es
in dem Reces anzumercken
seye, man der Hochansehent-
lichen Kayserlichen Subdele-
gationß & Commisshon hohen
Pru-

Erstli-

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

Prudenz und Erfahrung ge-
horsamst anheim stellet.

Erstlichen, Will E. C.
Rath, Welcher der ange-
gebenen Suppression
der Burgerlichen Pri-
vilegien und Verträge
nicht geständig seyn
wollen, alle Privilegia und
Pacta, welche Anno 1614. in
Druck gegeben worden, samt
denen, so derselbe ab Anno 1616.
bis 1710. inclusive specificiret,
aufs neue auflegen, und zu män-
niglichen Wissenschaft in of-
fentlichen Druck bringen lassen,
diejenige aber, welche in vortz-
gem Seculo aus gewissen Ur-
sachen nicht gedruckt, sondern
denen damahligen Zünften nur
abschriefflich zugestellt,

Ad §. I. in verbis:

Welcher der angegebe-
nen Suppression der Bur-
gerlichen Privilegien und
Verträge nicht geständig
seyn wollen.

Nachdem der Burgerschaft
obgelegen, diese ihre Anschul-
digung rechtlicher Gebühr zu
verificiren, selbige auch des-
falls einige Zeugen produciret,
welche würcklich mit dem Zeu-
gen Eyd beleget, und abgehö-
ret worden; So bittet man
ganz gehorsamst, daß die
angeregte Worte in dem Re-
cess ausgelassen, und, daß sol-
ches wegen Abgang der Exem-
plarien geschehen, substitui-
ret werden möchte.

Behält sich übrigens die
rechtliche Rothdurfft wegen
dieser Anschuldigung bevor,
und läßt es bey deme in diesem
§. folgenden, disseits beschehe-
nen, Erbieten nochmahls be-
wenden.

Darauf bey ent-
standenem Burgerli-
chen Unwesen ihnen
wieder abgenommen
worden, vier Burgerli-
chen Deputirten; worunter
zwey von ihren gelehrten Bey-
ständen und Wit = Burgern
seyn

Ad verba in eodem §.

Darauf bey entstande-
nem Burgerlichen Un-
wesen ihnen wieder abge-
nommen worden,

Wird zu inseriren gehor-
samst gebeten, daß dieses er-
gore des in Anno 1616. er-
gan-

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

seyn sollen, durch die hierzu verordnete Raths-Verwandte und Deputirte zur Registratur, nach beschwohnenem ex parte Subdelegationis projectirten und beyderseits beliebten End de non propalando, zu sehen und zu lesen geben.

Zum andern, so viel die nahe **Sippenschaft** im Rath und Schöffen-Stuhl so wohl als bey denen Syndicis und andern Aemtern der Stadt, sodann auch bey Erledigung ein- oder anderer Raths- und Schöffen-Stellen, die Wahl selbst, und, derer dazü erforderlicher, tüchtiger und qualificirter Personen,

gangenen Commissionß, Decreti geschehen.

Ad §. 2. in verbis:

Sippenschaft,

Wird hinzuzufügen gebeten, daß der Magistrat es bey denen, bey der vor 100. Jahren vorgewesener Commission, vor welcher dieser Punkt weitläufftig ventiliret worden, pacificirten Gradibus Consanguinitatis & Affinitatis, wie seit der Zeit ohne unterbrüchlich geschehen, ferners lassen, die Burgerschaft aber, ob sie schon mehr nicht, als die Wiederherstellung des Burger-Vertrags im Munde geführet, damit nicht zufrieden seyn, sondern ultra terminos ejusdem noch eine weitere Restriction präntendiren wollen.

Insonderheit aber der Geschlechter und Ihres präntendirenden Vorzugs, wie auch der zu solcher Wahl bestimmten, bißhero aber nicht beobachteter Zeit halben, geführte Beschwerde, desgleichen was die Bestellung der Aemter und Bedienungen bey gemeiner Stadt herricht, darüber haben beyde Theile,

Ad eundem §. in verbis:

Insonderheit aber der Geschlechter und Ihres präntendirenden Vorzugs.

Hier muß man abermahlen bitten, daß auch der in dem Burger-Vertrag nahmentlich gemeldter Frauensteiner Gesellschaft mit gedacht werde.

Auf

Ad

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

Ausser daß E. E. Rath sich zu künftiger Beobachtung der in Kayser Caroli IV. Privilegio verordneter zwey monatlicher Wahlzeit erklärt, ohnangesehen der viel-sältig angewendeter Mühe, sich nicht vereinigen können, sondern diese wichtige Punkten, in welchen sie sich beyderseits zur Genüge vernehmen lassen, zu der Römisch-Kayserl. Majest. allergerechtesten Entscheidung und Verordnung allerunterthänigst ausgesetzt.

Ad eundem §. in verbis:

Ausser daß E. E. Rath sich zu künftiger Beobachtung der in Kayser Caroli IV. Privilegio verordneter zwey monatlicher Wahlzeit erklärt.

Wellen die Beobachtung dieses Privilegii in dem in Anno 1612. aufgerichteten Burger-Vertrag gar nicht, sondern vielmehr dieses bedungen worden, daß mit der Wahl üblichem alten Gebrauch nach verfahren werden sollte, und es aber von selbiger Zeit schon (aus Ursachen so die damahlige Höchstansehnliche Kayserl. Commission selbst vor relevant befunden, Kayserl. Majest. auch dahero den auf den bloßen alten Gebrauch, und nicht auf den Inhalt des Kayserl. Privilegii eingerichteten Burger-Vertrag allergnädigst confirmiret haben) und jezo über 100. Jahr, ausser was etliche wenige mahlen geschehen, vest und beständig also gehalten, und die Ersetzung der Raths-Stellen nicht in denen im Privilegio bestimten zwey Monaten, sondern auf den letzten Raths-Tag im April, wegen der alsdann, an dem ersten Maji, bevorstehenden Bestell- und Veränderung der Aemter vorgenommen

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

men worden; So hätte zwar der Magistrat hieben zu bestehen in alle Wege Ursache gehabt, da Er aber gleichwohlen, amore pacis, hierunter nachgegeben, und es künfftighin hierinnfalls nach dem Privilegio zu halten sich erbietig gemacht; So bittet man allein, die Sache also zu fassen, damit es nicht das Ansehen gewinnen möge, als ob der Magistrat durch solches freywilige Erbieten, vor deme gegen den Burger-Vertrag hierunter gehandelt zu haben, Sich selbstn schuldig erkannt hätte.

Zum Dritten: Erkläret sich E. E. Rath, daß Er die Handwerker bey ihren Articuln und hergebrachten guten, denen Rechten so wohl als Reichs-Constitutionen gemäßen Gewohnheiten, bleiben lassen, und handhaben, auch das Ihme, als ordentlicher Obrigkeit, in vorfallenden Gelegenheiten zukommende **Minderen und Mehr**ren nicht

Auf einen willkührlichen Gewalt extendiren, sondern, wann in einem oder andern Gebrechen oder Zweifel vorkallen, und derothalben einige Verordnung oder Aenderung zu thun die ohnungängliche Nothdurfft erfordern solte, jedes Handwercks Geschworne, oder, nach Beschaffenheit der Sache, das ganze Handwerk darüber zugsam

Ad §. 3. in verbis:
Auf einen willkührlichen Gewalt extendiren.

Weilen diese Worte der Magistrat um deswegen vor bedenklich halten muß, indeme daraus besorglich von übel Affectionirten interirt werden mögte, als ob derselbe Sich thedessen des **Minderens und Mehr**,

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

ungfam hören, alle Umstände und Vorstellungen reifflich und unpartheylich erwegen, und nichts als was zu forderiff zu des gemeinen Wesens, so dann jeden Handwercks sonderbarem Wesen und Aufnehmen gerechten hingegen allen besorglichen Schaden und Nachtheil von dem gemeinen Wesen nicht minder, als solchen Handwercks insonderheit abwenden kan, **Mindern und Mehren**, wolle. Nachdem auch wegen Bestellung der Geschwornen Meister, bey denen Handwerckern, Irrung darinn vorgesalen, daß die Handwercker, selbige C. E. Rath schlechterdings zu unverweigerlicher Confirmation vorzuschlagen, pretendiret, der Rath hingegen die, kraft Kayserl. Commissions Decreti de Anno 1616. mithin bey nahe von hundert Jahren in Übung gehabte, und bey verschiednen Handwerckern in ihren Articeln dem Rath nahmentlich vorbehaltene

Willkürliche Bestellung der Geschwornen, sich keinesweges entziehen lassen wollen, so ist dieser Punkte ebenermassen zur Kayserlichen allergnädigsten Erörterung ausgestellt worden.

Vierdtens, Wird es bey der in eben diesem §. des Burg. Vertr. enthaltenen und wirklich erfolgten Veränderung des Rath- und Burger-Ends gelassen, und hat C. E. Rath sich dabey erkläret, daß die nach

Mehrens willkürlich und gewaltsamer Weise, ohne Absicht des gemeinen Wesens, und derer Handwercker selbst eigenen Bestens gebrauchet hätte; Als wird gehorsamst gebeten, daß dieser Pallas geändert und entweder in Conformität des Commissions Decreti von Anno 1616. oder Ihrer ad Protocollum in diesem Puncten gethanen Erklärung eingerichtet werden möchte.

Ad eundem § circa finem in verbis:

Willkürliche Bestellung der Geschwornen,
2.

Hierbey will man dasjenige, was gleich hievor wegen des Worts: Willkürliche, angemercket worden, mit verhoffter gnädigster Erlaubnuß wiederhohlet haben.

D

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

nach jetziger der Sachen Gelegenheit verordnete Handwerks-Deputaci, demjenigen, was darinn der so genannten Zunft-Herren halber verordnet, treulich nachzukommen, angewiesen, in dessen Entsetzung aber, auf geziemendes Anzeigen, von Obrigkeit wegen, schleunig und unpartheylich Einsehen und Hülfe geleistet werden solle.

Fünfften ist die Burgerschaft zufrieden, wann dem 5. und 6. §. des Burg. Vertr. hinsichtlich, wie sich E. C. Rath darzu verbindlich erklärt, in allen Begebenheiten nachgesetzt würde: Es hat sich auch endlich erstgedachter Rath erklärt, zum Besten gemeiner Burgerschaft eine vollständige Tax-Ordnung über alle Accidentalien bey Nemtern und Diensten, wie auch Sporewit bey Gericht und Cankleyen, desgleichen die Zoll-Hollen oder was sonst noch nicht regulirt wäre, so einzurichten, damit niemand, sich darüber zu beschweren, befugte Ursache haben möchte, solches alles drucken, und zu männliches Wissenschaft aufhängen zu lassen, denen Zöllern und Bedienten auch anzubefehlen, daß sie einem jeden dasjenige, was von ihme gefordert werde, auf Verlangen vorzeigen sollten, damit die Bürgere nicht der Willkühr der Bedienten unterworfen seyn möchten.

Zum Sechsten haben sich beyde Theile wegen Verhey-rathung der Bürger-Wittiben und Töchter an auswärtige Personen nicht vergleichen können, dahero dieser Punkt, und mithin der 7. §. phus
des

Project Vergleichs.

Monita des Magistrats.

des Burger-Vertrags ebenermassen zur Kayserlichen allergnädigsten Erörterung ausge-
setzt worden. Es verbleiben
aber

Siebendens die 8. 9. 10.
§§phi des Burger-Vertrags
bey völligen Kräften und
künfftiger ohnablässiger Ob-
servanz, doch, daß die Bur-
gerschaft bey der sonst wohl-
einggerichteten Beyassen-Ord-
nung de Anno 1708. unter dem
7. Junii gehandhabet werde, in
so fern dieselbe in dem 7. Spho
des Burger-Vertrags, und
desfalls vorbehaltenen Kayser-
lichen Entscheidung einlauffen
möchte, sich alle Nothdurfft
reserviret.

Zum Achten hat E. E. Rath
wegen der im dem 11. Spho be-
sagten Burger-Vertrags ver-
gleichener Zuordnung zweyer al-
ter erfahrner Raths-Perso-
nen, zu denen Burgermeister-
lichen Audienzien, zwar den
Ihnen ohne das obliegenden
schweren Last und viele Ge-
schäfte, eingewendet, und da-
mit die bisherige Unterlassung
entschuldiget, jedoch endlichen,
zu Bezeugung Ihrer in allen
möglichen Fällen zur Güte
und Herstellung rechtschaff-
nen Vertrauens, besonders
aber zu genauer Beobachtung
Ihres Obrigkeitlichen Amts
tragenden aufrichtigen Abse-
hens, sich erkläret, auf der
Partheyen Verlangen,
solche Zuordnung zu thun
künfftighin ohnablässig zu ver-
fügen,

Und also sothanen
§^{pham} II. wieder in völ-
lige

Ad §. 8. in verbis:
Und also sothanen §^{pham}
II. wieder in völlige U-
D 2 bung

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

lige Übung kommen zu lassen;

Gleichwie auch

bung kommen zu lassen.

Weilen des Magistrats Erklärung nur dahin gegangen, daß Er, auf ein- oder andern Theils Verlangen, einige Deputirte denen Herrn Burgermeistern zuordnen wolle, indeme sonst, wann dasselbe bey allen Fällen geschehen sollte, solches nicht zu beitreten seyn würde; Als wird gehorsamst gebeten, obigen Schluß auch in so weit zu modificiren.

Zum Neundten der 12. und 13. Spis des Burger-Vertrags in seinem ganzen Inhalt verbleibet, jedoch daß in liquiden Schulden und Wechsel-Sachen von C. C. Rath nach Maas der Franckfurter Reformation und Wechsel-Ordnung, wie auch des letztern Reichs-Abschieds verfahren werden solle.

Zum Zehenden bleibt es bey dem buchstäblichen Inhalt des 14. Spis, und soll, was darinn von gefänglicher Inhaftirung der Burger geordnet, eben auch also auf die Execution, so mit Einlegung der Soldaten ein- und andermahl geschehen, verstanden werden, also, daß dergleichen ausser denen in der Reformation gesetzten Fällen, und wo summum periculum in mora, von denen Burgermeistern gegen keinen Burger,

Ohne sich zuvor bey Rath Bescheids erholet zu haben, verhängewerden solle.

Ad § 10. in verbis:
Ohne sich zuvor bey Rath Bescheids erholet zu haben.

Zum

In

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

Indem der ganze Rath sich bekanntlich in der Wochen nur zweymahl versamlet, selbiger auch ohne dem, vermög allhiefiger Reformation, alle Sachen, so contentioße Jurisdictionis seyn, dem Schöffsen-Rath aufgetragen; Als wird gebeten, daß allhier nebst dem Rath, auch des Schöffsen-Raths möge gedacht werden.

Zum Elfften: Was in dem 15. 16. 17. und 18den § des Burger-Vertrags enthalten, deme will E. E. Rath hinstünftig nach buchstäblichem Inhalt mit allem Pflichtmäßigen Eiffer nachsehen, und respective ohne Verzug solche Anstalten verfügen, daß darüber kein fernerer Mangel erscheinen solle, insonderheit aber mit schleunig- und ohnpartheyßlicher Administration der Justiz die Liebe und das Vertrauen der Burger-schaft so wohl, als bey Fremden ein gutes Zeugniß zu erhalten, sich angelegen seyn lassen, keinesweges aber gestatten, daß um anderer Absichten, vielweniger ungebührlicher Geschenke willen der Lauff der Justiz einigermassen gestöret oder gehindert werde, und da dergleichen Ungebühr nur scheinbarlich vorkommen würde, den Grund zu erforschen nicht aussetzen, auf Befinden aber, ohne Ansehung der Person, nach der Schärffe der Rechten zu verfahren, und denjenigen, so von einiger Corruption in der Justiz oder Eintrag in dem gemeinen Besten, einige glaubhafte Anzeige thun thäte, solches nicht ent-

Ad §. II.

Hey diesem Spho läßt man es in puncto administrationis justitiae bey der ad Acta gethanen Erklärung, muß aber dabey mit allem schuldigsten Respekt bitten, daß man diejenige Expressiones, woraus etwan, als ob der Magistrat bißhero in Administration der Justiz der Gebühr nicht verfahren, zu seinem Nachtheil davor gehalten werden konte, aus dem Reces lassen möchte.

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

entgelten lassen, sondern vielmehr dessen Namen verschweigen und ansehnlich recompensiren.

Zum Zwölfften hat es bey der Verordnung des 19den und 20sten Sphi wegen Transmission der Acten sein Bewenden, mit dem Anhang, daß in solchen Fällen die Acta in Gegenwart der Partheyen oder ihrer Anwälde inroculiret, und von denen Partheyen, wann sie es verlangen, mit obigniret, alsdann von dem Schöffengericht mit einem besondern Umschlag versiegelt und also verschlossen verschicket, die einlangende Responfa aber nicht anders, als abermahl in Gegenwart der Partheyen, oder deren Anwälden, pravia Recognitione Sigilli, geöffnet, und alsdann die Sentenz ohne Aenderung publiciret, auch von solcher denen Partheyen beglaubte Abschriften ertzelet; die bey dergleichen Transmissionibus bisher eingeführte Straf-Gelder aber gänzlich aufgehoben, jedoch bey vorkommenden vorzüglich-muthwilligen Zänkereyen, mit der in Rechten verordneten Pena temere litigantium, zu verfahren, dem Rath in alle Wege bevor stehen solle.

Zum Dreyzehenden ist verglichen, daß die in Actis vorgelauffene Anzüglichkeiten, weilen solche aus keinem bösen Vorsatz hergestossen, ad similitudinem des 21sten Sphi oft allegirten Burger-Vertrags, zu Herstellung guren Vertrauens, und friedlichen Vernehmens, nachgelassen, und dänzlich aufgehoben seyn sollen; so fern jedoch ein oder der andere

Ad §. 13.

Bei diesem Puncten ist aus denen am Hochpreislichen Reichs-Hoff-Rath so wohl, als auch bey dieser Höchstansehnlichen Kayserlichen Subdelegations-Commission gepflogenen Acten, bekant, wie eines Theils der Magistrat gegen

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

andere dabey zu ruhen nicht gemeinet, ist selbigem, seine Klasse gehörigen Orts vorzustellen, ohnbenommen, sondern vorbehalten.

gegen die Bürgerschaft und deren Deputirte nur allzu viele Moderation und Glimpff gebraucht, sich auch, ohnerachtet des Ihme ex aduerto vielfältig darzu gegebenen Anlasses und Gelegenheit zu seiner Heftigkeit bewegen lassen; andern Theils aber, nicht allein durch viele bey dem Hochpreisllichen Reichs. Hof. Rath übergebene Schrifften, und in die ganze Welt hinein divulgirte höchst Ehrenrührig: und calumniose Impressa, sondern auch noch allhier in Gegenwart der Höchstansehnlichen Kayserlichen Commission, in denen übergebenen Schrifften und gehaltenen Recessen, der Magistrat so wohl in corpore, als auch verschiedene dessen Membra, und namentlich auch die Syndici, dem Kayserlichen gemessenen Befehl, vom 26. Sept. 1712. schnurstracks zuwider, auf das alleräußerste angegriffen, und aller Respect und Bescheidenheit auf die Seite gesetzt worden, mithin solches ohngeahndet hingehen zu lassen, nicht allein von sehr bösem Exempel, sondern auch dem Magistrat und dessen Angehörigen selbst, ihren wohlhergebrachten Leynmuth und Exultation dergestalt zu negligiren, ohnverantwortlich fallen würde; Man sich auch nicht zu erinnern weiß, daß man sich die-

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

sen Punkten zu remittiren, und die gebührende öffentliche Reparation und Satisfaction auf sich beruhen zu lassen jemahlen erklärt haben sollte; Als lebet der Magistrat der gänzlichlichen Zuversicht, daß eine Hochansehnliche Kayserliche Subdelegations, Commission nicht übel empfinden werde, daß man diesen Punkten zu Kayserlicher Majestät allergerchtesten Entscheidung gehorsamsst aussetzen, und sich die rechtliche Reparation und Satisfaction in alle Wege vorbehalten muß.

Vierzehndens hat der 22ste Sphus des Bürger-Vertrags, bey der Juden Stättigkeit, der 23ste Sphus aber oben zum Zehenden wegen Bürgerlicher Custodie seine Erledigung; So viel aber den 24ften Sphum betrifft, läßt man es bey dessen Inhalt lediglich bewenden: Die bey Gelegenheit dieses lestern in Vorschlag gebrachte Anrichtung einer Feuer-Casse, sodann eines Pfand-Hauses wird bis zu friedbaren und bessern Zeiten, wann zumahl das Erarium in erträglichem und von Schulden mehr exonerirten Stand sich befinden wird, zu weiterer Überlegung ausgestellt.

Zum Fünffzehenden: Betlangend den 25sten Sphum des Bürger-Vertrags, und was darinn der Schätzung und anderer Stadt-Gefällen, auch Bürgerlicher Auflagen halben enthalten, weilen beyde

Ad

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

Theile über diesen Artical (bey welchem der Magistrat die Macht, Schätzung und andere Auflagen, nach des gemeinen Befehls Nothdurfft, und seinem Gutbefinden,

Willführlich anzuordnen, privative prä-

tendiret, die Bürgerschaft hingegen, daß solches durch gemeinsame Überlegung mit einigen ihres Mittels, dem Befinden nach, zu schliessen und anzusehen wäre) sich nicht vereinigen können: So ist dieser Punct mit allem, was davon dependiret, zu der Römisch-Kayserl. Majestät allerhöchsten Ausspruch ausgestellt.

Sechzehendens beschwe-
ren sich die Bürgere, daß bey
dem Spho 26. des Bürger-
Vertrags das Wahl- und
Umgelb, bey dem 32sten Spho
die Wein-Steuer von eigenem
Gewächs, samt Renthens-
Geld, bey dem 33sten Spho die
Niederlag von Brandwein
und fremden Wein, bey dem
35sten Spho das Wahl- und
Malz-Geld, nach errichtetem
Bürger-Vertrag, von dem Ma-
gistrat über das alcerum raneum,
wie ingleichen die Imposten
auf die Färbererey, wovon in
dieso Spho 35. gemeldet, gar
sehr erhöhet worden; Dahin-
gegen C. C. Rath opponiret,
daß

Ad §. 15. in verbis:

Willführlich anzuord-
nen, privative präten-
diret.

Hier wird unterthänig ge-
beten, diesen ganzen Puncten
entweder nur generaliter und
mit Beziehung auf dasjenige,
so beyderseits deswegen vor-
gestellt gemacht worden, oder
doch allenfals, so man das
hinc inde Vorgebrachte in
Substantia wiederholen wol-
te, man die Gnade und Ge-
neigtheit vor den Magistrat
haben, und, so viel Seine Er-
klärung betrifft, es bey denen
von Ihme gebrauchten Ex-
pressionen zu lassen, belieben
möge.

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

daß Er vermög der Privilegien und Reichs-Constitutionen nach Begebenheit der Coniuncturen, dazu befugt seye, und ob man schon beyden Parthejen, in Ansehung jesiger schweren Zeiten, ein Mittel zum Vergleich vorgeschlagen; so hat es den noch nichts verfangen, sondern seynd alle diese Puncten Ihre Kayserlichen Majestät allergnädigsten Verordnung überlassen worden.

Zum Siebenzehenden, belangend den 27sten Sphum des Burger-Vertrags, solle der Mayn-Wasum zu Sachsenhausen der Burger-schafft, als ein Aliment zu gebrauchen, nicht verwehret werden, sie beklagen sich aber, daß er

Ihnen völlig entzogen worden, und weilten Magistratus, daß solcher anjeko vertheilt, auch zum Theil verlehnet, und der Zins dem Erario zum Besten verrechnet werde, behauptet, mithin dieser Punct ebenfalls nicht zu vergleichen gewesen, als ist es auch zur Kayserlichen Decision ausgelegt worden.

Zum Achtzehenden haben zwar Burgerliche Deputati die Wiederherstellung der in dem 28sten Spho des Burger-Vertrags verordneten Neuer,

Ad §. 17. in verbis:

Ihnen völlig entzogen worden.

Weilten diese der Burger-schafft Klage contra Notorietatem Actorum lauffet, indem ihnen der Mayn-Wasum nicht völlig entzogen worden, sondern sie einen Theil davon würcklich geniesen, der andere aber von dem Hospital-Amt aus denen in Actis angeführten erheblichen Ursachen eingethan werden müssen; Als bittet man, nach Gestalt des Befundes, und nicht nach der in so weit unbefindlichen Klage, diesen §. ohnschwer einzurichten.

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

ner, welche alle Jahr denen Rechnungen beywohnen sollen, sehr insändig gesucht, es hat aber der Magistrat sich hierzu keinesweges verstehen, sondern dafür halten wollen, daß diese Verordnung

Durch ein, bey voriger Kayserlichen Commission in Anno 1616. ergangenes Decret, oder so genante Transfix, aufgehoben worden: Nachdem nun beyde Theile hierüber in meris contradictoriis geblieben, und kein Vorschlag zur Vereinigung Ingreß finden wollen; so ist dieser Punct zu Kayserlicher Majestät allergnädigstem Ausschlag anheim gestellet worden.

Zum Neunzehenden sind beyde Theile mit genauer Beobachtung des 29sten Sphifürters wohl zufrieden. Dagegen

Zum Zwanzigsten von Seiten der Bürgerschaft geklagt worden, daß die im 30sten Spho sothane Vertrags vorbehaltene Moderation des Bau- und Fenster-Gelds nicht erfolgt, sondern solches willkürlich gesteigert, auch auf die Gebäu und Gärten außerhalb der Stadt extendiret worden. Damit nun allen Ungleichheiten vors künftige begegnet werde, hat sich E. E. Rath erklärt, in der allgemeinen Accidental-Ordnung wovon oben zum Fünfften gemeldet, auch wegen dieses Bau- und Fenster-Gelds, in

Ad §. 18. in verbis:

Durch ein, bey voriger Kayserlichen Commission in Anno 1616. ergangenes Decret, oder so genante Transfix, aufgehoben worden.

Hier wird gehorsamt gebeten, daß auch die, nebens hochgedachtem Commissionss Decret, zugleich mit angeführte, auf dieses gefolgte ohnunterbrochene hundertjährige Observanz kürzlich mit möge berührt werden.

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

in und ausserhalb der Stadt,
Einen gewissen moderirten Tax zu verfertigen, und gleich andern in Druck bringen zu lassen.

Ad §. 20. in verbis:
Einen gewissen moderirten Tax zu verfertigen.

Nachdem der Magistrat bereits eine Designation von dem Bau-Amt so wohl als Acker-Gericht übergeben, wie es in diesem Puncten bißhero gehalten worden, und ferner gehalten werden solle, das Wort moderirt aber von einigen aus der Burgerschaft leicht dahin, als ob solche Designation noch weiter moderirt und herunter gesetzt werden sollte, ungleich aufgenommen und verstanden werden dürfte: Als bittet man ohne alle gehorsamste Nachsagung, daß es bey solcher Designation gelassen werden und sein Verbleiben haben möchte.

Zum Ein und Zwanzigsten ist zwar der Magistrat der Erhöhung des in dem 31sten Spho des Burger-Vertrags angefesten einen Gulden Bagens, so von Burgers-Kindern vor das Burger-Recht genommen werden sollen,

Geständig gewesen, hat aber solches mit denen dem gemeinen Stadt-Weesen obliegenden vielen und ausser dergleichen Beyhülffe nicht zu bestreiten stehenden Ausgaben entschuldiget, jedoch auf der Burgerschaft beharrliches Verweigern dieses erhöhten Oneris

Ad §. 21. in verbis:
Geständig gewesen, hat aber solches zc.
Weilen diese Erhöhung nicht von dem jetzigen Magistrat, sondern in Anno 1636. bereits, auf eine dessentwegen absonderlich angestellte Deliberation,

Project Vergleichß. Monita des Magistratsß.

Oneris, sich erkläret, hinfünftig von einem Burgers Kind vor das Burger-Recht mehr nicht als den in dem Vertrag angelegten 1. fl. Wagen samt 30. fr. Cansley-Gebühr zu fordern und zu nehmen, nebens einem Feuer-Eimer, welchen ein jeder, so zum Burger-Recht gelassen wird, in der Maasß, Größe und Güte, wie der Magistrat dessen Form, und bey wem derselbe zu verfertigen, angeben wird, in natura zu liefern, schuldig seyn solle; dabey ferners verglichen worden, daß ein jeder neu-angehender Burger noch vor Ablegung der Burger-Pflicht, mit Ober- und Unter-Gewehr, Bandelier und allem Zugehör, und zwar nach einer durchgehends gleichen Art und Calibre, als von E. E. Rath solches ebenermassen wird angeordnet und zu männligliches Wissenschaft gebracht werden, sich versehen,

Und in solcher völligen Bereitschaft vor gedachtem Rath stellen, auch mit Hand-Gelöbniß an Eydesstatt betheuren solle, daß dieses all sein angeschafftes eigen Gewehr seye, und daß er dasselbe in gutem und brauchbarem Stand beständig behal- ten wolle.

beration, als ein Mittel das Aerarium in etwas zu suble- viren, vor gut angesehen und ein- geführet, auch bißhero ohne Widerspruch continuiret wor- den: Als bit et man ange- legentlichst, diese Umstände mit einfließen zu lassen, damit bey deren Uebergehung dem jetzigen Magistrat kein Unglimpff zuge- zogen werden möge.

Ad ejusdem §. verba:

Und in solcher völligen Bereitschaft vor gedach- tem Rath stellen.

Was die Versehung eines neu-angehenden Burgers mit tüchtigem Gewehr und anderm und dessen Vorzeigung belanget; da will man sich auf die von Seiten des Magi- stratsß ad Protocollum gethane Erklärung nochmals bezo- gen, und, daß es darbey ohne fernere Extension gelassen wer- den möchte, in schuldigstem Respeet gebeten haben.

Zum

¶

Project Vergleich. Monita des Magistrats.

Zum Zwey und Zwanzigsten hat E. E. Rath ad S. 34. des Burger-Vertrags zugesagt, das bishero von denen Weinen, so die Burger zu Markt führen,

Auf der Renth bezahlte Flaschen-Geld, wie auch was bey dem Zoll-Amt unter dergleichen Rahmen bishero eingeführet worden, hinführogänglich abzuschaffen, wegen des Zolls und Accidencien aber eine ordentliche Zoll-Stolle und Designation, wie obgedacht, zu verfertigen, auch

Einem zeitlichen Zöllner ein gewisses proportionirtes jährliches Salarium zu machen, und die gewöhnliche und taxirte Accidencien künfftighin gezeiner Stadt ordentlich und pflichtemäßig verrechnen zu lassen. Was aber

Zum Drey und Zwanzigsten den in S. 36. und 37. des Burger-Vertrags bemerkten Seyden, Accis und Leiß-Zoll angehet, da beruhet das erste, nachdem die Seyden-Manufacturen meistens in Abgang gekommen, auf sich: Wegen des Leiß-

Ad §. 22. in verbis:

Auf der Renth bezahlte Flaschen-Geld, wie auch was bey dem Zoll-Amt unter dergleichen Rahmen bishero eingeführet worden, hinführogänglich abzuschaffen.

Item ad verba:

Einem zeitlichen Zöllner ein gewisses proportionirtes jährliches Salarium zu machen.

Da muß Magistratus abemahlen gehorsamst bitten, daß es bey seiner hierauf gethanen Erklärung lediglich gelassen, und solche nicht weiter extendirt werde, auch wegen des Zöllners es bey der übergebenen rathlichen Accidental-Moll sein Verbleiben haben möchte.

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

Leiß-Zolls aber hat E. C. Rath sich erklärt, daß von denen vornehmsten Burgern, so in denen zu Meß-Zeiten in Häusern habenden Läden feil haben, mehr nicht als 20. kr. von denen mittelmäßigen 10. kr. von denen geringsten aber nur 4. 5. oder 6. kr. gefordert, bey welcher Proportion es ins künftige gelassen, und dieses bey die allgemeine Tax-Ordnung gedruckt, unter keinerley Vorwand eine Erhöhung gestattet, das eingehende aber dem Erario richtig verrechnet werden solle.

Zum Vier und Zwanzigsten bleibt es bey denen in dem 38sten §. des Bürger-Vertrags

Von einem Stand auf dem Römer-Platz bemerkten 12. Gold-Gulden,

über welche der Magistrat niemahlen geschritten zu seyn behauptet, noch dergleichen ins künftige zu verhängen begehret; Nachdem aber bey Gelegenheit dieses Punkts, auch wegen des Einschreib-Gelds bey Veränderung und Verlehnung der Stände, und dessen willkührlicher Erhöhung, Klage geführt worden, ist verglichen, daß die Verlehn-Briefe über die Stände auf dem Römer von 3. Jahren zu 3. Jahren eingerichtet, und für die Einschreibung 1. 2. bis 3. Rthlr. zum höchsten, nach Proportion derselben Werths und des Locarii, künftighin genommen werden solle, und wann ein Stand neu erbauet würde, von einem geringen Stand mehr nicht als 2. fl. von einem mittel-

Ad §. 24. in verbis:

Von einem Stand auf dem Römer-Platz bemerkten 12. Gold-Gulden.

Weilen nach des Magistrats hierunter in mehrerem gegebener Erläuterung das allhier angemerkte Quantum des Stand-Gelds à 12. Gold-Gulden messentlich zu verstehen; als bittet man solches zu Verhütung künftiger Irrung nachmentlich mit einfließen zu lassen.

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

mittelmäßigen 3. fl. und von einem besten 3. Nthr. current, als ein Accidens des Amtes, bezahlt, bey blosser Reparation und Verbesserung des Stands aber,

Ob solcher auch et. was höher oder weiter gemacht würde, nichts gefordert oder gegeben,

Ad eundem § in verbis:

Ob solcher auch etwas höher oder weiter gemacht würde.

Daß in solchem Fall vor das Amt einige weitere Gebühr, als angemerket, nicht bezahlt werden solle, ist der dseytigen Erklärung gemäß, so viel aber die Erhö. oder Erweiterung der Stände anbelangt, dieweilen solche Vergünstigung von dem Amt, so den Ort zu besichtigen, und ob solches ohne Nachtheil geschehen könne, vorher zu examiniren pfleget, erlanget werden muß; Als bittet man solches, und daß diejenige, so dergleichen Erhö. oder Erweiterung vornehmen wollen, sich daselbst deswegen anzumelden hätten, dem Reces obnschwer zu inferiren.

Ad eundem § in verbis:

Und in Summa aller hierunter geklagte Mißbrauch und willkührliches Taxiren gänzlich abgestellt, und dieses zu männliches Wissenschaft publiciret werden solle.

Und in Summa aller hierunter geklagte Mißbrauch und willkührliches Taxiren gänzlich abgestellt.

Dieweilen durch die in diesem §. vorhergehende Disposition hierinnfalls allschon angemusam prospiciret ist; Als bittet

zum

bittet

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

bittet man gehorsamst, diese Worte aus dem Recels zu lassen.

Zum Fünff und Zwanzigten lassen es beyde Theile bey dem Inhalt des 39sten S. bewenden, insonderheit aber will E. E. Rath mit dieser Auflage die Bürgerschaft, wann selbige mit dem Sandholen in der Moderation des Tragens bleibet, so wenig beladen, als wenig auch gestattet, daß von andern, sie seyen vom Rath oder der Bürgerschaft, der Sand mit Karren aus dem Wald, zu Schaden der Bäume, geholet werde.

Zum Sechs und Zwanzigten solle hinkünftig, was in dem 40sten S. des Bürgertrags wegen des Unterkauff-Gelds von Pupillen- und verschuldeter armer Bürger Gütern verordnet,

Bishero aber doppelt exigiret worden, nach dem buchstäblichen Inhalt in Obacht genommen, und darüber niemand, unter was Nahmen oder Schein es auch seye, im geringsten weder beschwehret, oder ein mehreres gefordert werden.

Ad §. 26. in verbis:

Bishero aber doppelt exigiret worden.

Weilen alleine von denen Pupillen an statt der vormahligen 4. pf. 2. pf. weiter, als in dem Recels enthalten, aus denen in Actis angeführten Ursachen, von andern Bürgern aber mehr nicht, als der Recels vermag, genommen worden: Als bittet man, daß obige Worte aus dem Recels gelassen, oder allenfalls, wie sich das Werk in der That befindet, angeführet werden möchte.

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

Zum Sieben und Zwanzigsten bleibt es wegen der im 41- und 42sten §. des Bürger-Vertrags enthaltenen Sals-Aufschlag bey des Magistrats Erklärung, daß von einem Achtel Sals, so zu Land in die Stadt gebracht wird, 16. kr. und von einem Achtel, so zu Wasser ankommt, 12. kr. mehreres aber nicht, gefordert und bezahlet werden solle, und gleichwie

Zum Acht und Zwanzigsten bey dem 43sten §. des Bürger-Vertrags nichts zu erinnern vorgefallen, also ist auch der 44ste §. wegen des Holz-Messens dahin gerichtet, daß es disfalls, so viel nehmlich das zum gemeinen Gebrauch in denen Häusern erforderliche Brenn-Holz betrifft, des Messens halben bey der alten Holz-Ordnung de Anno 1613. und darinnen gesetzter Gebühr schlechterdings gelassen, ein mehreres aber von denen Holz-Schreibern unter keinerley Pre-texte gefordert oder bezahlet werden solle, mit der ferneren Bescheidenheit, daß mit Ausschleifung des Holzes nicht nach Willkühr des Holz-Messers verfahren, sondern zu fordern dem Eigenthümer und Bürger, der es bringt, die Nothdurfft gelassen, das übrige aber vor Nothwendende und Bedürffige, so keinen Vorrath zu schaffen vermögen, aufbehalten, auch, damit jeder, so Holz vor sich kauft, solches, wann er will, selbst messen könne, die vorhin bey gemeiner Stadt in Übung gewesene Stecken, und zwar deren 6. hinter dem um angeschafft, und derselben gemeiner Gebrauch jedermann

Ad §. 28.

Hat sich zwar, auf Zusprechen einer Höchstansehnlichen Kayserlichen Subdelegation; Magistratus es bey der alten Holz-Messer-Ordnung de Anno 1613. zu lassen erkläret, wolte es auch seines Orts um so lieber dabey bewenden lassen, als ein jedes Membrum aus demselben dessen mit zu genieffen haben würde;

Nachdem aber gleichwohl die Holz-Messer sich hierüber sehr wehemützig bezeugen und hoch contentiren, daß sie solchergestalt dabey ihr Auskommen nicht finden könten, auch zu solchem Ende beykommen-der Vorstellung und Bitte tub Signo D. erst kürzlich übergeben; Als stellet man der Kayserlichen Höchstloblichen Commission anheim, ob dieselben armen Leuten zu ihrer ohnentbehrlichen Subsistenz, sonderlich da auch der innerliche Werth des Geldes von solcher Zeit her viel geringer worden

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

mann gestattet, in solchem Fall aber, und da einer sein Holz selbst messen thut, das bis anhero eingeforderte halbe Mess = Geld allerdings abschafft; so dann denen Handwercks = Leuten, welche zu ihrer Handthierung eine grosse Quantität Holz bedürfen, und dergleichen von anderen Orten hierher führen lassen, solches, ohne daß die Holz = Messer sich dessen anzunehmen, in ihre Häuser oder Geslegenheit zu bringen unwehrt seyn, allermaßen E. E. Rath hierüber mit Nachdruck zu halten, und denen Holz = Messern keine Ungebühr oder Unterschleiff und hartes Verfahren gegen die Burgere zu verstaten sich erkläret.

Zum Neun und Zwanzigsten läßt man es beyders seits bey dem Inhalt des 45. 46. und 47sten §. des Burger = Vertrags bewenden, und wird E. E. Magistrate insonderheit besorgt seyn, daß das Hocken vielmehr alten, sonst ohnmögenden, Burger = Wittwen, als Bessaffen und jungen Mägden, erlaubt und zugestanden, allen Mißbräuchen und Übersetzungen aber dabey mit Ernst gesteuert werde.

Zum Dreyßigsten ist beyders seits unumgänglich nöthig befunden und geschlossen worden, dem Inhalt des 49sten §. mit allem Ernst nachzulegen, und weil die Waldungen je mehr und mehr in Abgang und Veräufung gerathen, der Holz = Mangel hingegen alle Tage mehr zunimt, so ist

Verabscheidet, daß
ins

worden, die Pretia rerum aber merklich gestiegen sind, nicht noch etwas mehreres zu gönnen und zuzulegen seyn möge.

Ad §. 30. in verbis:

Verabscheidet, daß
§ 2 daß

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

ins künftige, was von dem in die Stadt hereingehenden Holz abgeworffen wird, und bisher von dem Zeug: Amt als ein Accidens eingezogen worden, zum Nutzen der Stadt: Wacht und Guarnison angewendet, auch was sonst immer zu Hegung der Wälder und Schonung des Holzes dienen kan, mit Ausschließung aller Mißbräuche, auch bey Rath: Gliedern und Bedienten der Aemter, oder sonst unter Schein eines Herkommens, pflicht mäßig beobachtet werden solle; So viel aber derer Bürger zu Sachsenhausen bey dielem S. wegen des erhöhten Wald: Geldes absonderlich geführte Beschwerde betrifft, weilen desfalls in dem alten Bürger: Vertrag nichts versehen, der Magistrat hingegen vermittelst producirter Rechnung dargethan, daß solches Wald: Geld mit 1. fl. 4. kr. von mehr dann Siebenzig Jahren ohne Klag also Herkommens gewesen; So hat es dabey sein Verbleiben.

Zum Ein und Dreyßigsten hat der Magistrat sich zu exacter Beobachtung des 49sten S. im Bürger: Vertrag erklärt, und weilen dabey vorgebracht worden, daß die Gräflich: Hsenburgische Untertanen in dem so genannten Neuen Dorff, die ihnen vorhin bloß allein aus gutem Willen und

Com-

das bishero von dem Zeug: Amt als ein Accidens genossene Holz zum Nutzen der Stadt: Wacht und Guarnison eingezogen werden möge.

Weilen der Magistrat beständig remonstriret, daß dieses ein vor Alters herkömmliches geringes Accidens vor das Zeug: Amt seye, in dem Bürger: Vertrag auch hiervon nichts enthalten ist; Als bittet man gehorsamt, daß es dabey sein Verbleiben haben möchte.

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

Commiseration in der Stadt
Walbung zugefundene Trift
mißbrauchen, und daraus ein
Recht erzwingen wollen, will
derselbe, wann die Sache durch
gütliche Conferenz nicht zu
heben, Sorge tragen, daß durch
erlaubte Rechts-Mittel diesen
Eintrag begegnet werde, wie
dann auch derselbe alle übrige
mit Schäferereyen und sonst
etwan eingeschlichene Miß-
bräuche, jedoch unter dem in
besagtem §. ausdrücklich ange-
merckten Vorbehalt, abzustel-
len, an sich nichts erwinden zu
lassen, versichert.

Zum Zwey und Drey-
sigsten bleibt es bey dem Inn-
halt des 50. 51. und 52sten Sphi
und will E. E. Rath darob
halten, daß denen ohnablässlich
und mit nachdrücklicher Steue-
rung alles schädlichen Vor-
kauffs und Frucht-Wuchers
nachgesetzt werde; und weisen
die Bürgere verlangt, damit
ein besonderer Platz zu einem
Korn-Markt ausgemacht
werden möge, so hat E. E.
Rath den Platz an dem Brau-
haus zum Goldenen Brunnen,
gegen der Heu-Waage über
zum Korn-Markt zu apiren,
und alles, was zu Aufrichtung
eines solchen Markts, und des-
sen dem gemeinen Wesen zum
Besten gereichenden Unterhal-
tung, immer zulänglich seyn
könne, förderlich zu veranstat-
ten, sich erbotten, darbeneben
auch erklärt, daß denen Mehl-
Händlern ins künfftige, Mehl
auf offenem Markt zu kaufen,
vor 10. Uhr nicht gestattet,
armen Leuten aber auch ein
halb Malter und Simmern
gewogen, und solches durch
einen öffentlichen Anschlag pu-
bliciret, ingleichem denen Mül-
lern durch ein absonderlich De-
cret

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

cret bey schwerer Straffe verboten werden solle, daß keiner sich untersehe, einem Wahl-Gast, er mag auch seyn wer er wolle, von seiner Frucht und Mehl den Vorschuß wegzuziehen, und dieses bey Vermeidung hoher Straffe und Abschaffung.

Zum Drey und Dreyßigsten, was in denen 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. und 59. so dann 61. 62. 63. 65. 68. item 70. §§. des Bürger-Vertrags, wegen verschiedener Handwerker, und bey selbigen das mahls eingeführten Ordnungen enthalten, solches ist, nach dem diese

Und andere Handwerker und Gesellschaften bey dieser Kayserlichen Commission ihre Special-Gravamina übergeben, samt dem was über die vorhundert Jahren erfolgte Abtheilung deren in dem 71sten §. des Bürger-Vertrags enthaltenen Beschwerden noch übrig gewesen, zu Gewinnung der Zeit und Ersparung größerer Kosten, zu einer hierzu aus dem Mittel des Magistrats und der Bürgerschaft, mit Zuziehung der Handwerks-Deputirten, (als welchen das gemeine Stadt-Wesen am besten bekant) absonderlich angeordneten Deputation verwiesen, dergestalt, daß was so wohl ein als anderen Theils Deputirte gütlich nicht abmachen können, mit beyderseitigem Gutachten begleitet, ad Commissionem remittiret, und zu fernerweiter Decision befördert werden, was aber unter ihnen würclich verglichen, oder

Ad §. 33. in verbis:

Und andere Handwerker und Gesellschaften.

Seye aus dem Commissions-Decret von Anno 1616. erinnerlich, daß selbiger Zeit alle Gesellschaften, ausser der Limburger und Frauensteiner, so aber keine Gravamina vorgebracht, Authoritate Caesarea abgeschaffet worden; Als wird gehorsamst gebeten, daß dieser Terminus nicht gebraucht, sondern es bey der bloßen Expression derer Handwerker, oder allenfalls der Kauffleut und Krämer, wann solche darunter verstanden werden sollten, gelassen werden möchte.

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

oder noch verglichen werden wird,

Von solchen Kräfften seyn solle, als ob es in diesem Vertrag von Wort zu Wort einverleibet wäre. In-
termassen auch E. E. Rath darüber stäts und vest zu halten, in allen etwan einreisenden Mißbräuchen, und besonders, daß die Beschwerde der Stadt-Becker contra die Land-Becker, und darauf jeweilen entstehenden Brod-Mangel remedirt werde, mit Nachdruck zu steuern sich verbindlich erklärt.

Zum Vier und Dreyßigsten hat es bey dem 6osten §. des Burger-Vertrags sein ohngeändertes Verbleiben, und weillen von Seiten der Burger-schafft, bey Gelegenheit dieses §. geklagt,

Daß nicht nur auf den Taback, sondern auch auf Thee und Caffee, und noch kürzlich, nemlich vergangenem Jahr 1713. ein neuerlicher Impost auf die ein- und ausgehende Rauffmanns-Waaren, bey dem so genannten Sanitæts-Amt allhier, auch andere Sachen mehr,

Ad eundem §. in verbis:

Von solchen Kräfften seyn solle, als ob es in diesem Vertrag von Wort zu Wort einverleibet wäre.

Wird hinzuzufügen gebeten, daß solches gleichwohl dem, dem Magistrat nach Erheischung des gemeinen und der Handwerker selbst eigenen Bestens zukommenden, zu Kayserlicher Decision ausge-setzten Recht zu mindern und zu mehrn ohne Nachtheil seyn solle.

Ad §. 34. in verbis:

Daß nicht nur auf den Taback, sondern auch auf Thee und Caffee, und noch kürzlich, nemlich vergangenem Jahr 1713. ein neuerlicher Impost auf die ein- und ausgehende Rauffmanns-Waaren, bei dem so genannten Sanitæts-Amt allhier, auch andere Sachen mehr, von E. E. Rath willkührlich aufgelegt worden.

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

mehr, von E. E. Rath
willkürlich aufgelegt
worden, dergleichen aber
keinem Stand des Reichs ge-
bühret; als ist von gedachtem
Magistrat zuverlässig verspro-
chen worden, obgedachte neu-
erliche Auflagen wieder einzu-
stellen, wegen herkömmlicher
Imposten aber, Accidentalien
und anderer Gebühr, wie vor-
hin zum Fünften angeführet ist,
eine vollständige Ordnung zu
verfassen, zusammen drucken,
und bey jedem Amt und Ein-
nahm einen quadrirenden be-
sondern Extract derselben öf-
fentlich aufhängen zu lassen,
also daß niemand, es seye
Fremder oder einheimischer,
etwas zu bezahlen schuldig
seyn solle, so nicht in dieser Ord-
nung ausdrücklich begriffen.

Daß ex parte Magistratus
versprochen worden, daß we-
nige, so von dem Sanitätz
Amt bey denen bißherigen,
der Contagion halben, so ge-
fährlich angezeichneten Zeiten
erhoben worden, bey cessiren-
der Gefahr, als ein blosses
Temporal-Werck, wiederum
abzustellen, dessen weiß man
sich noch ganz wohl zu erin-
nern, wie dann auch solche Ab-
stellung seithero würdlich er-
folget ist, daß aber solches
vor einen denen Reichs-Con-
stitutionen zuwider lauffen-
den Impost zu halten seye,
wolle man um doweriger
vermuthen, als in mehrern
gehorsamst remonstrirter ma-
ßen nicht das geringste da-
von dem Erario zugeheim-
schet, sondern alles hinwie-
derum zu Bestreitung der zu
denen der Handelschafft und
deren Beförderung zum Be-
sten gemachten Veranstaltun-
gen erfordernten Unkosten und
Salarirung der hiezu employir-
ten vielen Personen, Exami-
natoren und Aufsehern erogi-
ret und verwendet, auch
nicht etwan erst in Anno
1713. neuerlichen eingefüh-
ret, sondern vorhin allschon
in dergleichen Fällen, son-
der jemand's Contradiction
und Widerredung vor nüt-
zlich und gut befunden und
practiciret worden; Lebte
man

Zum

man

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

man also der ganz gehorsamsten Zuversicht, daß dieser Passus, so sonst anders nicht als zu des Magistrats grossen Unglimpff gereichen würde, in diesem Recess nicht werde mit eingerucket werden.

Was aber den Taback, Zhee, Caffee belanget, nachdeme dieses neue und solche Waaren sind, wovon man bey Errichtung des Burger Vertrags notorie in hiesigen Landen nichts gewußt, mithin also dem Magistrat, deme das Jus Vectigalis zukommt, nach dem Exempel anderer Herrschafften etwas leidliches darauf zu schlagen, ohnbenommen gewesen, Er auch dasselbige, so viel in specie den Taback belanget, von etlich und 60. Jahren, von denen andern Waaren aber, seit der Zeit daß solche bey dem Commercio eingeführet worden, ohne jemandts Widerrede wohl hergebracht und exercirt hat; Als will man nicht hoffen, daß dem Magistrat die Abstellung dieser geringen Anlagen, auf sothane an sich zollbare Waaren, zum Nachtheil d. S. Aetarii und der Stadt Jurium werde zugemuthet werden.

Zum Fünff und Dreyßigsten wird es bey dem 64sten §. beyderseits gelassen. Was aber

Zum Sechs und Dreyßigsten die in dem 66sten §. angezo

R

Project Vergleichs. Monita des Magistrats.

gezogene Feuer-Ordnung be-
trifft, da wird E. E. Rath
von Obrigkeit und ohne dem
obliegender Schuldigkeit we-
gen daran seyn, daß demselben
ernstlich nachgesetzt, die Leu-
te, so dahin gehören, nicht an-
derwärts hin gebraucht, son-
dern diese sowohl als die Job-
Wächter zu dem, was ihnen ob-
liegt, nachdrücklich angewiesen
und angehalten, auch hinsitz-
ro die Feuer-Eymer in allen
14. Quartieren ausgetheilet, und
jedem Capitaine eine propor-
tionirte Anzahl eingehändiget
werden solle, derselbe aber sol-
che besammten zu behalten,
und wo deren einer aus Fah-
rlässigkeit oder sonst durch sein
Versehen verdirbe, oder gar
verlohren gienge, auf seine Kos-
ten zu ersetzen schuldig seyn.

Zum Sieben und Drey-
stassen, erkläret sich auch E. E.
Rath, dem Inhalt des 67sten §.
durchaus nachzusetzen, und die
Uebertreter, wann deren einige
angezeigt würden, empfind-
lich zu straffen. So viel aber

Zum Acht und Drey-
zigsten die Verbesserung der
Stadt-Hospitalien, Pestis-
lens-Häusern, Catharinen-
Closters, wovon in dem 68sten
§. des Bürger-Vertrags Mel-
dung geschehen, betrifft, ist
von Seiten der Bürgerschaft
angesucht worden, daß auch
das Armen-Haus, so erst nach
dickbemeldtem Bürger-Ver-
trag aufgerichtet worden, in
diese Consideration mit gezogen
werden möchte, wobey zwar
Magistratus kein Bedencken,
außer so viel das Beyseyn der
Neun aus der Bürgerschaft
depurirten Personen angehet,
welches ratione futuri

Project Vergleichs.

Monita des Magistrats.

Zu Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten Verordnung, wie vorhin zum 18den, oder im Bürger-Vertrag bey dem 28sten §. gemeldet, ausgeset worden.

Ad §. 38. in verbis:
Zu Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten Verordnung.

Wird gehorsamst gebeten, daß an statt dieser Formalien die Worte: Zur Kayserl. allgergerchesten Decision, substituiert werden mögen.

Weilen übrigens, so viel den 71sten §. des Bürger-Vertrags betrifft, bey gegenwärtiger Kayserl. Commission klar dargethan und gezeiget worden, daß die in diesem §. zu weiterer Erörterung ausgesetzte Punkten, kurz hernach auf die in demselbigen beliebte Weise untersucht und völlig erledigt worden, die Bürgerschaft gleichwohl, durch das unersündliche Angeben des Gegentheils, die gegenwärtige Commission bey Kayserlicher Majestät mit ausgewürdet, als hat man nicht unbillig zu bitten, daß dieses, zu des Magistrats Rechtfertigung von solcher unverschuldeter Auflage, mit wenigem noch möge beygefügt, und dem Reces mit insertiert werden.

Zum Neun und Dreyßigsten sind beyde Theile mit genauer Beobachtung des 69. und 71sten §. des Bürger-Vertrags zufrieden.

Pro Nota.

Ad §. 33.

Ist zu notiren, daß unter denen daselbsten angemerkten, die Handwerker betreffenden §§. des Bürger-Vertrags auch der 68ste mit angeführt worden, welcher, weilen er von denen Handwerkern gar nicht disponiret, auch davon in gegenwärtigem Reces §. 38. eine besondere Verordnung folget, als wird hierunter wohl im Abschreiben des Concepts ein Irrthum vorgegangen seyn.

Ad §. 39.

Diezeilen hierinnen des 72sten §. des Bürger-Vertrags Meldung geschiehet, derselbe aber darinnen nicht zu finden, und also per errorem wird dahin gesetzt worden seyn, als wird solches ändern zu lassen gleichfalls gehorsamst gebeten.





76
Kq 5255

4^o



f
5b.

VD 17



Entwurf Vergleichs
 Einer Hochansehnlichen
 Kayserlichen
 SUBDELEGATION &
 COMMISSION,

Zwischen
MAGISTRAT
 kaiserl. und Heil. Reichs Stadt
 furth am Mann,
 u n d
ANTIScher Burgerschaft
 daselbst,
 samt voran befindlichem,
 Den 25. April. 1714.
 onem von gedachtem Magistrat übergebenem
E C E S S,
 u n d
 gine des projectirten Vergleichs
 beygesetzten
N I T I S.

